

# REZENSIONEN

---

**Michaela Schweighofer, UbG – Unterbringungsgesetz**  
2. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, 176 Seiten, 978-3-214-04268-4

Am 1.7.2023 ist eine weitreichende Novelle zum Unterbringungsgesetz in Kraft getreten, welcher eine lange Vorbereitung vorausgegangen ist. 2016 hat ein junger, psychisch kranker Mann eine Frau ohne jeden ersichtlichen Grund getötet („Brunnenmarktfall“), worauf eine Sonderkommission eingerichtet wurde, um Vergleichbares künftig zu vermeiden. Dabei wurden, unter anderem mit Hilfe einer Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, vor allem Defizite in der Kommunikation zwischen Polizei sowie Sozial- und Gesundheitseinrichtungen (Psychiatrie) festgestellt. Auch die mangelnde Schulung von Polizist:innen, der Mangel an Amtsärzt:innen für die Anordnung einer Einweisung in die Psychiatrie und fehlende Ressourcen aufgrund der Uneinigkeit zwischen Bund und Bundesländern hinsichtlich der Finanzierung wurden dabei thematisiert.

Politische Interessen waren ein nicht unwesentlicher Teil der Initiative für eine Reform und die politischen Entwicklungen – insbesondere Regierungsumbildungen und Neuwahlen – waren schlussendlich auch dafür verantwortlich, dass die Umsetzung so lange gedauert hat.

Herausgekommen ist eine Novellierung des UbG unter Einbindung betroffener Patient:innen mit dem Ziel der Stärkung der Patientenautonomie unter Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, zumal Personen mit psychischen Erkrankungen auch in deren Anwendungsbereich fallen. Dies kommt insbesondere bei der Neuregelung der medizinischen (Zwangs)Behandlung, welche sich nunmehr am Erwachsenenschutzrecht (§§ 252 ff ABGB mit ärztlicher Verpflichtung zur unterstützten Entscheidungsfindung) orientiert, und beim empfohlenen konsentierten Behandlungsplan für allfällige künftige Behandlungen zum Ausdruck. Weitere wichtige Neuerungen sind: die Möglichkeit der Landeshauptleute, Ärzte für die Einweisung in die Psychiatrie (§ 8 UbG) zu ermächtigen; die verpflichtende Dokumentation der Nichtunterbringung und die Verständigung von (gefährdeten) Angehörigen und der Polizei über Nichtunterbringung und Entlassung aus der Psychiatrie; Klarstellungen im Datenschutz, um die Kommunikation der Player zu verbessern; sowie erstmals eigene Regelungen für Minderjährige. Die zentralen Unterbringungskriterien, also die Notwendigkeit der ernstlichen

und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung sowie die Erforderlichkeit der Prüfung von Alternativen (gelindere Mittel), sind gleich geblieben und schon wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art 5 EMRK und BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit) auf einfachgesetzlicher Ebene gar nicht veränderbar.

Die im Erwachsenenschutz- und Unterbringungsrecht vielfach ausgewiesene Richterin Mag. Mag. Michaela Schweighofer – sie ist ua Redakteurin für diese Rechtsgebiete in der Österreichischen Zeitschrift für Pfliegerrecht und hat schon vielfach in diesem Bereich publiziert – hat diese Novelle in den gegenständlichen Kurzkomentar in sehr kompakter und praxistauglicher Weise auf 180 Seiten eingearbeitet. Sie bietet damit schnell zugängliche entscheidungsrelevante Informationen auf der Basis der wesentlichen Literatur und Rechtsprechung sowie der Erläuterungen. Die meisten Antworten wird man aufgrund der präzisen Formulierungen und der übersichtlichen Darstellung schnell finden. Dieser Kurzkomentar ist daher allen, die mit den rechtlichen Aspekten der Unterbringung in psychiatrischen Abteilungen zu tun haben, ans Herz zu legen. Das gilt sowohl für Jurist:innen als auch andere Professionen.

*Michael Ganner*

**Hupfauft, Monika/Koller, Alexander (Hg), Medizinprodukterecht. Gesetzesausgabe mit Erläuterungen**  
*Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien 2023, 427 Seiten, 978-3-7089-2380-2*

Die Herausgeberin und der Herausgeber der vorliegenden Gesetzessammlung zum Medizinprodukterecht sind in der anwaltlichen Praxis tätig und fokussieren ua die Themenschwerpunkte Life Sciences sowie Arzneimittel- und Medizinprodukterecht. Demgemäß lag es für sie nahe, einen den Erfordernissen der Praxis entsprechenden „ersten Arbeitsbehelf“ zu gestalten (vgl Vorwort der Hg auf Seite 4), der es ermöglicht, die komplexe Thematik leicht zugänglich zu machen.

Tatsächlich ist die gewählte Form der Darstellung sehr gut dazu geeignet, einen raschen Zugang sowohl zum einschlägigen Normenmaterial als auch zu den (Amtlichen) Erwägungen bzw Erläuterungen der ausgewählten Materien zu erhalten. Die Erwägungsgründe bzw Amtlichen Erläuterungen werden direkt in die normativen Texte integriert und ermöglichen so ein effizientes Er-

fassen sowohl der einschlägigen normativen Regelungen als auch deren (intendierten) Gehalten. Dabei sind alle relevanten Erwägungsgründe bzw Amtlichen Erläuterungen abgedruckt.

Auch die Auswahl der einschlägigen iZm dem Medizinprodukterecht maßgeblichen generellen Normen stellt sich als ausgewogen und sinnvoll dar: Neben den einschlägig relevanten EU-Verordnungen („Medizinprodukteverordnung“ und „In-Vitro-Diagnostika-Verordnung“), ist auch das österreichische Medizinproduktegesetz aus dem Jahr 2021 abgedruckt, worin sich ua Regelungen betreffend den Betrieb, die Anwendung und die Instandhaltung von Medizinprodukten bzw In-Vitro-Diagnostika finden. – Sinnvoll ist auch die auf den Seiten 6 bis 27 abgedruckte „Konkordanzliste“, die wesentlich dazu beiträgt, Abweichungen bzw Übereinstimmungen zwischen dem einschlägigen EU-Recht und dem nationalen Recht rasch erfassen zu können.

Es ist dem Tenor des 130 Mitglieder umfassenden Interessensverbandes „AUSTROMED“ zuzustimmen, der im Vorwort zur vorliegenden Gesetzessammlung festhält, dass diese von „all jenen, die im täglichen Leben mit der Materie beschäftigt sind (...) als wertvolle Unterstützung aufgenommen werden wird“.

Gewissermaßen als Anregung für die nächste Auflage darf an dieser Stelle der Wunsch geäußert werden, die Gesetzessammlung durch die Aufnahme eines substantiellen Stichwortverzeichnisses aufzuwerten.

*Werner Hauser*

### **Graziani-Weiss, Wolfgang/Kuhn, Christian (Hg), Praxis-kommentar Krankenanstaltenrecht**

*Band 1: Bundesrecht, TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Linz 2023, XXIV und 544 Seiten; 978-3-99113-831-0*

Soweit ersichtlich, liegen für den Bereich sowohl des Bundes-Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) als auch für die einschlägigen Landeskrankenanstalten- bzw Kuranstaltengesetze keine aktuellen kompakten Gesamtdarstellungen bzw Kommentare vor; freilich finden sich in den Gesamtdarstellungen zum Gesundheits- bzw Medizinrecht auch mehr oder weniger tiefgehende Darstellungen bzw Kommentierungen zu den genannten gesetzlichen Kodifikationen.

Bereits vor diesem Hintergrund ist es als besonders erfreulich zu erachten, dass sich die in der anwaltlichen Praxis stehenden Herausgeber, Wolfgang Graziani-Weiss und Christian Kuhn, gemeinsam mit dem Mitautor Michael Kraus das ehrgeizige Ziel gesetzt haben, diesem Mangel nachhaltig Abhilfe zu schaffen.

Gewissermaßen als ersten Schritt legen sie ein 544 Seiten starkes Werk vor, in welches die Genannten ihr umfas-

sendes Praxis- und Fachwissen, das nicht nur auf ihren einschlägigen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen beruht, sondern in das sie auch ihre Erfahrungen aus einschlägigen Tätigkeiten in Aufsichtsorganen von Krankenanstaltenträgern gesammelt haben, einbringen. In (zumindest einem) weiteren Band sollen in der Folge Kommentierungen zu den landesgesetzlichen Bestimmungen folgen. Neben der eingehenden Darstellung und Kommentierung des „Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten“ (auf den Seiten 1 bis 478) finden sich auch das „Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten“ sowie das „Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen“ abgedruckt und kommentiert.

Der Aufbau der einzelnen Kommentarteile zu den einschlägigen Bestimmungen entspricht dem klassischen Schema von derartigen Werken, indem nach dem jeweiligen Abdruck der einschlägigen Gesetzesstelle zunächst substantielle Hinweise zur selbstständigen und unselbstständigen Literatur geboten werden und in der Folge – in Abhängigkeit zu Umfang bzw Bedeutung der jeweiligen kommentierten Gesetzesstelle – teilweise Inhaltsübersichten geboten werden und schließlich maßgebliche Hinweise zu Wesen, Bedeutung und Verständnis der jeweiligen Gesetzespassage dargestellt werden. Dabei berücksichtigen die Autoren nicht nur die einschlägige Fachliteratur, sondern auch die nationale (höchstgerichtliche) Judikatur und die einschlägige Judikatur des EuGH.

Die Arbeit mit diesem Kommentar ist erfreulich unkompliziert: Sowohl die gelungenen Übersichtsdarstellungen zu den einzelnen Kommentarteilen als auch der Index erleichtern die Suche erheblich; dazu kommt, dass das Werk auch im Rahmen eines „Online-Begleitpakets“ als E-Book mit Such-, Notiz-, Markier- und Lesezeichenfunktion ausgestattet und zur Benutzung aller Endgeräte geeignet ist. Dieses kostenfreie Zusatzservice wird überdies noch dadurch aufgewertet, dass auch Aktualisierungen sowie einschlägige Formulare als (Gratis-)Zusatzmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Kürzlich wurde ich von einer Kollegin gefragt, welche Möglichkeiten für eine Patientin/einen Patienten bestehen, die bzw der aus der Anstaltspflege entlassen werden soll, obwohl die bzw der Betroffene sich (subjektiv) als noch behandlungsbedürftig wahrnimmt. Diese Frage habe ich gleich zum Anlass genommen, um zu ergründen, welche Hilfestellung zur Beantwortung dieser Frage mir der gegenständliche Kommentar bieten kann. Rasch war unter dem Stichwort „Entlassung“ die Bestimmung des § 24 KAKuG auf den Seiten 306 f sowie die einschlägigen Ausführungen dazu auf den Seiten 307 bis 311 zu finden. Bereits der erste Satz zur Anmerkung 1 zur genannten Bestimmung („Patienten müssen bei fehlender Anstaltsbedürftigkeit aus der stationären Behandlung

entlassen werden“) mit dem sachbezogenen Verweis auf § 22 KAKuG („Aufnahme der Pflinglinge“) vermittelt eine deutliche Aussage betreffend der in § 24 Abs 1 legit grundgelegten Dimension, der zufolge „Pflinglinge, die auf Grund des durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellten Behandlungserfolges der Anstaltspflege nicht mehr bedürfen (...) aus der Anstaltspflege zu entlassen“ sind. Der Verweis im Kommentarteil, dass diese Bestimmung als „Kehrseite zur Aufnahmeverpflichtung des § 22 KAKuG“ zu sehen ist und darauf abzielt „die Bettenkapazitäten für anstaltsbedürftige Patient:innen frei (zu halten)“, verdeutlicht diese systematische Spannungslage zwischen den genannten gesetzlichen Bestimmungen. Wichtig erscheint auch der unter Verweis auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen erfolgte Hinweis, dass für (gemeinnützige bzw nicht gemeinnützige) private Krankenanstalten die Bestimmung des § 24 Abs 1 KAKuG nicht gilt. In weiterer Folge bietet der Bearbeiter dieses Kommentarteils, Graziani-Weiss, unter anderem Hinweise darauf, dass die Entscheidung über das Erfordernis einer Anstaltspflege als „rein ärztliche Entscheidung“ zu sehen ist. Schließlich finden sich unter anderem kritische Auseinandersetzungen und Einschätzungen zur

Fragestellung, ob eine angeordnete Überstellung in eine andere Krankenanstalt den ursprünglich geschlossenen Behandlungsvertrag beendet oder unterbricht, wobei diesbezüglich die einschlägige höchstgerichtliche Judikatur sowie die literarische Diskussion dazu angemessene Berücksichtigung findet.

Das genannte Beispiel betreffend das Niveau und die Qualität der einschlägigen Kommentierungen ließe sich noch beliebig fortsetzen und vermittelt, dass es den Autoren ausgezeichnet gelingt, nicht nur zentrale praxisrelevante Themen- und Problemstellungen aufzuzeigen sowie substanzielle Lösungsvorschläge unter Einbindung der verfügbaren Fachliteratur und Judikatur zu bieten, sondern auch – ohne dass es zu überfordernden Detaileinlassungen kommt – einen wichtigen Beitrag für die fachwissenschaftliche Durchdringung dieses seit langem über weite Strecken vernachlässigten zentralen Rechtsgebietes leisten.

Den Herausgebern bzw Autoren ist zu ihrem Werk auf das Beste zu gratulieren. Als fachinteressierte/r Leser/in kann man sich bereits auf die Folgedarstellungen zu den einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen freuen.

*Werner Hauser*